Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Steuerberatungsgesetz

Inkrafttreten: 19.09.2000
Fundstelle: Brem.ABl. 2000, 555
Gliederungsnummer: 60-n-1

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des § 31 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist, für die den Oberfinanzdirektionen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des genannten Gesetzes zugewiesenen Aufgaben ist der Senator für Finanzen.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 29. August 2000

Der Senat